

Kirchenrecht

Schoch, Max, *Evangelisches Kirchenrecht und biblische Weisung*. Ein Beitrag zur theologischen Grundlegung des Kirchenrechts. Zürich, Scientia-Verlag, 1954. 8°, 196 S. – Kart. DM 12,50.

Die Absicht des Buches ist es, „das Vorurteil von der gleichgültigen Weltlichkeit des Kirchenrechts zu zerstreuen“ (S.184). Demgemäß will es den Wunsch wecken, „alle das kirchliche Dasein betreffenden Ordnungen im Rahmen der modernen Welt nach der biblischen Weisung einzurichten“ und zugleich „die Selbstverständlichkeit, mit der die sogenannten äußeren Dinge und Verhältnisse in Analogie zur Welt und ihrer Polis erledigt werden, erschüttern“ (ebd.). Im ersten Abschnitt stellt

der Verfasser die Problematik des Kirchenrechts auf. Dem (reformierten) Verfasser gehört das Kirchenrecht notwendig zur Sichtbarkeit der Kirche, „weil das Christentum in aller Öffentlichkeit charakteristisch gestaltet da sein soll“ (S.16). Nach einer theologisch oder genauer exegetisch begründeten Ablehnung der Thesen Rudolf Sohms, der aus Mt.18,20 die Unsichtbarkeit und Nichtverfaßtheit der Kirche ableitet, während das Wort in Wahrheit von der über den Kreuzestod hinaus dauernden, gewiß sich erneuernden Gegenwart Jesu Christi als des Herrn der Seinen spricht, wird dargelegt, daß es stets „vollmächtiges Wort“ in der Gemeinde gab, das nicht nur für den Augenblick Ordnung, sondern auch für

fernere Gelegenheit Übung und Tradition geschaffen hat“ (S.31). Sohms Position ist auch an anderen Stellen theologisch schwach. Sein „schwärmerischer Geistbegriff wird dem biblischen Zeugnis vom Gottesgeist, der sowohl Freiheit als Disziplinierung bringt, der Altes und Neues aus seinem Schätze hervorholt, nicht gerecht“ (S.32). Aus Sohms Forschung wird aber als „Vermächtnis“ übernommen die „Nichtidentifizierbarkeit der Kirche im Rechtssinn und der Kirche im Glaubenssinn (S.33). Dem Recht wird für die Glaubensgemeinschaft höchstens regulierende, niemals konstituierende Bedeutung zugeschrieben. Das hindert nicht, aus dem Evangelium eine Ordnung zu erheben, „die dem Heil aus Glauben allein nicht widerstreitet“ (S.34). Nach einer biblischen Grundlegung der Kirche, die sie vor allem als endzeitliche Gemeinde und Lebensgemeinschaft mit Christus sieht, wird der bedeutsame Satz aufgestellt: „Die christliche Existenz ist kirchliche Existenz“ (S.47). Die Ordnungen der Gemeinden des hl. Paulus sind bloße Hausordnungen, denen ein selbstverständlicher Teil echten Rechts abgeht, „die Drohung mit Sanktionen“ (S.50). „Es gibt keine Strafen, die dem Vergehen entsprechend angemessen gestuft, proportioniert wären. Im Haus wird nur die Übereinstimmung des besonderen mit dem allgemeinen Willen geduldet. Es gibt nur die Alternative von Übereinstimmung oder Unverträglichkeit, Unterwerfung oder Verzicht auf die Zugehörigkeit“ (S.50). Der Ausschuß kann nicht als echte Sanktion gelten, „denn eine solche läßt sich immer abstufen“ (S.51). Die Aufgabe der Kirchenordnung ist nicht, die Glaubenswirklichkeit zu sichern, „sondern daß sie allem Wesen wehre, das das wahre Wesen des Gottesvolkes verdunkelt“ (S.52). Die kirchlichen Satzungen sind nicht aus einem Interessenstreit hervorgegangen, sondern sie sind „zeichenhafte Bilder rechten Verhaltens in der Ekklesia, Vorbilder, denen der Gläubige in dem einzigen Interesse der Einigkeit des Geistes nacheifert. Die Kirchenordnung hat einen paradigmatischen und paränetischen Charakter. Die Ordnungen sind Mahnzeichen an den göttlichen Grund der Kirche“ (S.52, vom Rez. gesperrt). In der Kirchenordnung Pauli findet der Verfasser einen Ansatz zu dem später auszubildenden Kirchenrecht, „indem es einen bestimmten Ordnungswillen ausspricht und gewisse Richtlinien zu seiner Verwirklichung kundgibt“ (S.54). Der juristische Strafgedanke fehlt. Zu strafen ist Sache des Staates. Die Kirchenordnung ist ein Zeichen, und dieses Zeichen „erinnert an den Sinn der Kirche, an ihren Grund, an die Gottesherrschaft“. „Die rechtlich verfaßte Kirche muß der Kirche im Sinne des Glaubens zugeordnet sein. Die einzelnen Normen, Organe usw., die Über- und

Unterordnungen, die Kompetenzausscheidungen und was immer kirchenrechtlich festgelegt werden muß, ist ganz ohne sakrale Bedeutung und soll doch von signifikanter Klarheit sein“ (S.55, hier vom Rez. gesperrt). Im zweiten Abschnitt, der „Abwege des Kirchenrechts“ überschrieben ist, wird das „heilige Kirchenrecht“, in dem sich die Hausordnung zum göttlichen Kirchenrecht wandelt, als in Ignatius von Antiochien greifbar werdend dargestellt. In dem Aufkommen einer statischen Gottesvorstellung, die wiederum aus der Frage nach dem wirksamen Sakrament erwächst, sieht der Verfasser die Wurzeln der Entstehung einer göttlich-rechtlichen Kirchenordnung. „Die Gottesgemeinschaft läßt sich durch die Prüfung der formalen Bedingungen, unter denen das Sakrament erteilt und sein Spender ordiniert worden ist, zuverlässig feststellen“ (S.59). Nicht das Recht hat also den Glauben geändert, wie Sohm meint, sondern der Glaube, der sich änderte, hat die Ordnungen umgedeutet. „Der andere Glaube, der hellenisierte, enteschatologisierte Christenglaube des 2. Jahrhunderts bringt das göttliche Kirchenrecht als Grenzbestimmung für das zuverlässige Sakrament und zu diesem Zweck für das zuverlässige Amt hervor“ (S.59f.). Gegenüber solcher formalen Reglementierung der Gnade, Definierung des göttlichen Handelns und Verbürgung der Anwesenheit Gottes müsse ein evangelisches Kirchenrecht eine rechtliche Regelung ablehnen, welche im Sinne einer Garantie des geistlichen Charakters der Kirche verstanden werde. Der Ereignischarakter des Hl. Geistes verbiete ein heiliges Kirchenrecht. „Zwischen der formalen Natur des Rechts und dem lebendigen Machthandeln Gottes in der Gemeinde und in der Welt klafft ein unendlicher qualitativer Unterschied“ (S.60). Ein evangelisches Kirchenrecht ist eine Kirchenordnung aus dem Glauben. „Die kirchliche Rechtsetzung ist ein Gehorsams- und Bekenntnisakt der Kirche zu ihrem Herrn. Sie drückt darin aus, was sie glaubt und was sie nicht glaubt. In diesem Sinn gehört das Kirchenrecht zur Sichtbarkeit der Ekklesia“ (S.60). Das Verdikt des Verfassers trifft aber nicht nur das heilige Recht der römischen Kirche, sondern ebenso das öffentliche und heilige Amt des Protestantismus wie auch die kalvinistische Theokratie. „Denn auch hier wurde im Laufe der orthodoxen Entwicklung der Rechtssatz, weil er göttliches Recht enthält, als Glaubenssatz gehalten“ (S.65). Die subjektivistische Auflösung des Kirchenbegriffs in Pietismus und Aufklärung, auf Grund dessen das Recht der Kirche zum Recht des Vereins wird, empfängt ihre Korrektur erst unter den Keulenschlägen des deutschen Kirchenkampfes. Man gewinnt die Einsicht in die prinzipielle Einheit von Botschaft und Gestalt der Kirche und wendet sich vom Anstaltsbegriff der Kirche

zum Korporationsbegriff. Da dem Verfasser das Kirchenrecht eine Frucht der Theologie ist, leitet er aus theologischen Einsichten im dritten Abschnitt sieben Grundsätze für das Kirchenrecht ab.

1. Die Rechtsorganisation soll die Glaubensgemeinschaft abbilden. Die Glaubensgemeinde stellt die Rechtskirche auf „aus Gründen des kreatürlichen Realismus“ (S. 76). Der Sinn der Rechtsorganisation der Kirche ist es, Ordnung des Gottesdienstes zu sein. Die Glaubensgemeinde ist die Sinnstruktur der Rechtskirche, die Rechtsgemeinschaft ist die Hausordnung der Glaubensgemeinschaft. Die Satzung ist menschlich, steht aber auf göttlichem Hintergrund; sie ist notwendig, aber nicht heilsnotwendig.

2. Das evangelische Kirchenrecht ist *ius humanum*. Aber in diesem menschlichen Recht zeigt sich der Glaube oder Unglaube der Gemeinde, die es geschaffen. „Eine Rechtskirche bedeutet wohl oder übel ein Bekenntnis“ (S. 96).

3. Das Kirchenrecht ist Ordnung des Gottesdienstes. Es ist die Rechtsordnung der Kultgemeinde – Kirche. „Der Wille, Christus und den Seinen zugezählt zu werden, umfaßt auch die Bereitschaft, die rechtskirchliche Ordnung zu achten . . . Die Rechtsordnung ordnet die Kirche zwingend. Dem Rechtsbefehl entgeht nur, wer die Versammlung der Gläubigen verläßt“ (S. 114).

Daraus leitet der Verfasser wichtige Folgerungen über das Verhältnis von Verfassung und Bekenntnis in der Kirche, von Staat und Kirche u. a. ab, vor allem den Satz: Was bekenntniswidrig ist, das ist in der Kirche rechtswidrig. Bezüglich des Öffentlichkeitswillens der Kirche fallen gewichtige Worte gegen die innerkirchlichen Anhänger der Freikirche.

„Es ist geistlicher Snobismus, den Untergang des konstantinischen Bündnisses zwischen Staat und Kirche als Anbruch eines neuen christlichen Zeitalters zu feiern. Es handelt

sich da heute nicht um die Befreiung aus einer Umklammerung der Kirche durch den Staat, sondern um die Preisgabe der Öffentlichkeit an den Staat . . .“ (S. 146).

4. Die Kirchenmitgliedschaft muß lebendige Verpflichtung sein. Die Befolgung der Kirchenordnung soll die rechtliche Mitgliedschaft in der Kirche bedingen. Die Taufe ist keine *conditio sine qua non* für sie, wenn auch ihr Mangel „abnorm“ ist. Aus der Taufe ergeben sich keine Rechtsansprüche an den Getauften. Die rechtliche Kirchenmitgliedschaft folgt der Taufe erst nach. „In der Taufe liegt nämlich die religiöse Verpflichtung, die rechtliche Kirchengenössigkeit aufzunehmen“ (S. 160).

5. Das Gemeindeprinzip. Die Kirche besteht aus nachbarlichen Gemeinden. Im Gemeindeprinzip verbinden sich allgemeines Priestertum und die menschliche Gegebenheit nachbarlicher Wohnung.

6. Das ökumenische landeskirchliche Prinzip. Der Verfasser glaubt zu einer Einheit der gespaltenen (nicht-katholischen) Christenheit nur auf dem Weg über rechtliche Ordnungen kommen zu können. Es soll eine Föderation der verschiedenen Denominationen gebildet werden, die einzelne *iura in sacra* an eine gemeinsame Instanz übertragen.

7. Das institutionelle Element in der Kirche. Die amtliche Organisation der Rechtskirche hat nach dem Verfasser keine andere Aufgabe, als die Rechtsgestalt jener charismatischen Ordnung zu sein, die der Hl. Geist der Glaubensgemeinschaft gibt.

Dieser Überblick mag zeigen, daß es sich um ein mutiges und durchaus eigenwilliges Buch handelt. Hier wird viel abgebaut, was bisher zum eisernen Bestand der anderen Seite zu gehören schien. Es wird aber auch auf unserer Seite zum Überdenken mancher Position Anlaß geben.

München

Georg May